

RS Vwgh 1977/3/15 0883/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1977

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §6;

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1956/03/20 0375/53 1

Stammrechtssatz

Setzt ein Gewerbetreibender eine gewerbliche Betriebsanlage vor rechtskräftiger Genehmigung in Betrieb, so begründet eine Situation, in der dieser einen ihn und drei Personen treffenden Schaden nur unter Verletzung der Bestimmung des § 132 lit c GewO abwenden kann, keinen Notstand, wenn diese durch die Errichtung der Betriebsanlage und den Abschluss von Lieferungsverträgen, vor rechtskräftiger Genehmigung der Anlage, selbst verschuldet wurde. *Setzt ein Gewerbetreibender eine gewerbliche Betriebsanlage vor rechtskräftiger Genehmigung in Betrieb, so begründet eine Situation, in der dieser einen ihn und drei Personen treffenden Schaden nur unter Verletzung der Bestimmung des Paragraph 132, Litera c, GewO abwenden kann, keinen Notstand, wenn diese durch die Errichtung der Betriebsanlage und den Abschluss von Lieferungsverträgen, vor rechtskräftiger Genehmigung der Anlage, selbst verschuldet wurde. *

E 20.3.1956, 375/53 #1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1977:1976000883.X04

Im RIS seit

15.03.1977

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at